Kassenärztliche Bundesvereinigung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

IT in der Arztpraxis

Anforderungskatalog QS Hörgeräteversorgung Kinder

[KBV_ITA_VGEX_Anforderungskatalog_QSHGVK]

Dezernat Digitalisierung und IT

10623 Berlin, Herbert-Lewin-Platz 2

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Version 1.11
Datum: 13.02.2026
Kennzeichnung: Öffentlich
Status: In Kraft

© Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin 2026

DOKUMENTENHISTORIE

Die Änderungen vom 13.02.2026 treten zum 01.04.2026 in Kraft.

Version	Datum	Autor	Änderung	Begründung	Seite
1.11	13.02.2026	KBV	Aktualisierung des einzusetzenden Schlüssels in der Version 08	Aktualisierung des Schlüssels	14
1.10	14.11.2025	KBV	Streichung P1-265, Überarbeitung P1-266 Umwandlung K1-264 in konditionale Pflichtfunktion KP1-264	KV-Connect Abschaltung	12ff
1.09	15.08.2025	KBV	Aktualisierung des einzusetzenden Schlüssels in der Version 07	Aktualisierung des Schlüssels	14
1.08	14.02.2025	KBV	P1-266: neu aufgenommen	Aufnahme von KIM als Übertragungsweg	13
1.07	14.08.2023	KBV	Aktualisierung des einzusetzenden Schlüssels in der Version 06	Aktualisierung des Schlüssels	14
1.06	13.08.2021	KBV	Aktualisierung des einzusetzenden Schlüssels	Aktualisierung des Schlüssels	14
1.05	14.05.2019	KBV	- P1-261, P1-262 und P1-263 gestrichen - P1-265: Neu aufgenommen	Aktualisierung der KV-Connect Spezifikation	
1.04	03.05.2019	KBV	Aufnahme der Funktion P1-300	Erweiterung des Wertebereichs für den Parameter „Geschlecht des Patienten“ nach Änderung des Personenstandsgesetz (PstG)	

INHALTSVERZEICHNIS

DOKUMENTENHISTORIE 2

INHALTSVERZEICHNIS 3

ABBILDUNGSVERZEICHNIS 4

1 QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG HÖRGERÄTEVERSORGUNG KINDER 5

1.1 Zielbestimmung 5

1.2 Pflichtfunktionen und optionale Funktionen der Software 5

2 ÄRZTLICHES DOKUMENTIEREN 6

2.1 Allgemeine Vorgaben 6

2.1.1 Vollständigkeit der Eingaben aller Bewegungsdaten 6

2.1.2 Anlegen von Dokumentationen 7

2.1.3 Dateneingabe 8

2.1.4 Parameter 8

2.1.5 Plausibilitäten 9

2.1.6 Beenden der Dokumentation 10

2.1.7 Darstellung 10

2.1.8 Speichern von Dokumentationsdaten 10

2.1.9 Archivieren von Dokumentationsdaten 10

2.1.10 Eindeutigkeit von elektronischen Dokumentationen 11

2.1.11 Darstellung Übersicht der Dokumentationen 11

2.1.12 Korrekturlieferung 12

2.2 Datenübermittlung 12

2.2.1 Übermittlung 12

2.2.2 Export der Daten 14

2.2.3 Verschlüsseln der Daten 14

3 REFERENZIERTE DOKUMENTE 15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Berichtszeiträume 6

1 Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung Kinder

1.1 Zielbestimmung

Dieser Anforderungskatalog gilt für Software, welche im Rahmen der Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern (Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung Kinder 01.07.2012) eingesetzt wird. Es wird quartalsweise eine elektronische Dokumentation zur Hörgeräteversorgung an die zuständige Datenannahmestelle übermittelt.

Die Anwender sollen durch das Softwareprodukt in die Lage versetzt werden:

- die elektronische Dokumentation zur Hörgeräteversorgung bzw. -nachsorge für Kinder korrekt zu dokumentieren sowie
- den quartalsweisen Datentransfer an die Datenannahmestelle zu realisieren.

1.2 Pflichtfunktionen und optionale Funktionen der Software

Um die Anforderungen an eine Anwendungssoftware zu beschreiben, werden zwei Kategorien zur Anforderungsbeschreibung verwendet. Dies sind zum einen Pflichtfunktionen und daneben optionale Funktionen.

Pflichtfunktionen müssen in der Anwendungssoftware implementiert sein.

Optionale Funktionen können implementiert werden, wenn alle genannten Bedingungen zu dieser Funktion erfüllt sind.

Die Realisierung aller Pflichtfunktionen sowie der implementierten optionalen Funktionen ist im Rahmen des Gutachterverfahrens nachzuweisen.

Vorschriftsmäßigkeit

Geprüft wird vertragskonformes Funktionieren des Dokumentationsprogramms im Sinne der gültigen Dokumentationsvorschriften.

Erläuterung der Funktionsdarstellung
Die in diesem Dokument beschriebenen Funktionen werden durchnummeriert. Dabei folgt die Nummerierung der hier dargestellten Syntax, welche eine evtl. erforderliche Kommunikation über die Funktionen erleichtert.
Pflichtfunktionen sind wie folgt gekennzeichnet:

PFLICHTFUNKTION		
P4-10	**Funktionsbezeichnung**	**(2-70)**

Ident-Nummer einer Pflichtfunktion — Ident-Nummer einer älteren Version

Optionale Funktionen sind wie folgt gekennzeichnet:

Optionale FUNKTION		
K8-30	**Funktionsbezeichnung**	**(2-80)**

Ident-Nummer einer optionalen Funktion — Ident-Nummer einer älteren Version

2 Ärztliches Dokumentieren

2.1 Allgemeine Vorgaben

2.1.1 Vollständigkeit der Eingaben aller Bewegungsdaten

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-10	**Vollständigkeit der Eingaben aller Bewegungsdaten**

Die Bedieneroberfläche der Software muss eine lückenlose und korrekte Eingabe aller relevanten Bewegungsdaten bzgl. der Dokumentation der Hörgeräteversorgung Kinder ermöglichen.
Die in der Schnittstellenbeschreibung QS Hörgeräteversorgung Kinder [KBV_ITA_VGEX_Schnittstelle_QSHGVK] festgelegten Datenelemente müssen vollständig erfassbar sein.

Optionale Funktion QS Hörgeräteversorgung Kinder	
K1-15	**Vorbelegung von Datenfeldern**

Eine Vorbelegung von Feldern aus Drittsystemen, z.B. anderen PVS ist zulässig, soweit sichergestellt ist, dass die Daten korrekt übernommen werden.
Im Falle einer Datenübernahme muss dem Anwender die Änderung übernommener Daten möglich sein.

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-20	**Berichtszeiträume**

Die Verordnungen/ Nachsorgen werden ab 01.07.2013 quartalsweise erfasst.

Verordnungsquartal: Das Quartal, in dem die eigentliche Hörgeräteverordnung durchgeführt wird als auch das Quartal, in dem die erste Nachuntersuchung / Nachsorge durchgeführt wird.

Melde-/Prüfquartal: Das sich an das Verordnungsquartal anschließende Quartal. In ihm finden die Datenübermittlung, Prüfung auf Vollständigkeit, Plausibilität und Vollzähligkeit sowie eventuelle Korrekturen, Ergänzungen und Nachlieferungen statt.

Auswertungsquartal: Dem Melde- und Prüfquartal folgt das Auswertungsquartal. In ihm werden die in der Datenstelle gesammelten QS-Datensätze ausgewertet.

Abbildung 1 Berichtszeiträume

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-30	**Arztbezug**

Die QSHGVK-Dokumentation umfasst eine Verordnung eines Arztes. D.h. jeder berechtigte Arzt in einer Gemeinschaftspraxis muss seine QSHGVK-Dokumentation erstellen.

Die Betriebsstättennummer (BSNR) und die lebenslange Arztnummer (LANR) des Anwenders sind in der QSHGVK-Dokumentation zu erfassen.

2.1.2 Anlegen von Dokumentationen

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-40	**Neuanlage einer QSHGVK Dokumentation (PatientenID)**

Bei der Neuanlage einer QSHGVK Dokumentation muss der Anwender eine bisher nicht für einen anderen Patienten vergebene, eindeutige max. 10-stellige alphanummerische Patientennummer (PatientenID) eingeben. Systemseitig kann der Anwender dabei unterstützt werden. Die PatientenID muss dem Patienten eindeutig zugeordnet werden.

Hinweis: Beachten Sie diesbezüglich auch Kapitel 0.

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-50	**Patienten der QSHGVK Dokumentation**

Für die Dokumentation der QS Hörgeräteversorgung Kinder werden nur Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigt.

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-60	**Neuanlage einer QSHGVK Verordnung Dokumentation**

Die Software muss sicherstellen, dass der Anwender eine QSHGVK Dokumentation mit Verordnung anlegen kann vgl. Ausfüllhinweise [KBV_ITA_AHEX_Ausfuellhinweise_QSHGVK].

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-70	**Neuanlage einer QSHGVK Nachsorge Dokumentation**

Die Software muss sicherstellen, dass der Anwender eine QSHGVK Nachsorge anlegen kann vgl. Ausfüllhinweise [KBV_ITA_AHEX_Ausfuellhinweise_QSHGVK].

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-80	**Umgang mit dem Untersuchungsdatum**

Die Angabe des Untersuchungsdatums (service_tmr) darf nach Ersterfassung durch den Anwender nicht mehr geändert werden. Sind Korrekturen im Nachgang nötig, wird das Datum nicht geändert.

2.1.3 Dateneingabe

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-90	**Inhalte der Dokumentationen**

Die Dokumentationsparameter (kurz: Parameter) der Plausibilitäten [KBV_ITA_VGEX_PLAUSI_QSHGVK] müssen auf der Benutzeroberfläche abgebildet werden.

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-100	**Position der Dokumentation**

Das System muss über die aktuelle Position der Dokumentationseingabe Auskunft geben.

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-110	**Anzeige von aktuellen Dokumentationen**

Das System muss sicherstellen, dass zweifelsfrei erkennbar ist, welche Dokumentation (Verordnung oder Nachsorge) aktuell dokumentiert wird.

2.1.4 Parameter

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-120	**Ausfüllanleitung**

Die zu den Parametern angegebenen Ausfüllanleitungen müssen für den Anwender zur Einsicht hinterlegt werden. Dabei muss es für den Anwender möglich sein, die jeweils zum Parameter gehörenden Abschnitte der Ausfüllanleitung ohne Verlassen der eigentlichen Benutzeroberfläche abzurufen.

Optionale FUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
K1-135	**Kennzeichnung Pflichtfeld / Kein Pflichtfeld**

Das System muss die Parameter als:

a) Pflichtfeld bzw.

b) Kein Pflichtfeld

unterschiedlich kennzeichnen.

Optionale FUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
K1-136	**Datenübernahme aus dem PVS**[1]

Eine automatisierte Übernahme von Parametern aus dem PVS ist zulässig, wenn diese durch eine Quittierung des Anwenders in die QS Hörgeräteversorgung Kinder übernommen werden. Dies gilt für alle Formen der Dateneingabe (z. B. Beleglesung, Digitalisierbrett, Tastatur, Scanner).

Hierbei ist darauf zu achten, dass stets der aktuellste verfügbare Wert zur Übernahme herangezogen wird. Eine Quittierung hat immer zu erfolgen, auch wenn es sich um tagesaktuelle Werte handelt

2.1.5 Plausibilitäten

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-130	**Überprüfung der Eingaben auf Plausibilität**

Die Eingaben des Nutzers müssen systemseitig auf Plausibilität [KBV_ITA_VGEX_PLAUSI_QSHGVK] geprüft werden. Diese Überprüfung sollte direkt nach der Eingabe erfolgen. Eine nicht plausible Eingabe muss dem Nutzer deutlich aufgezeigt werden und mit Hinweis auf das fehlerhafte Datenfeld erfolgen.

Das Dokument Plausibilitäten [KBV_ITA_VGEX_PLAUSI_QSHGVK] enthält die Spalten: “Ausprägung / Datenformat“, "Pflichtfeld" und "Antwortmöglichkeiten" diese Vorgaben sind verpflichtend.
Über die Spalte "optional Plausibilitäten" kann sich der Arzt jedoch hinwegsetzen.

Optionale FUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
K1-131	**Verweis auf fehlerhaftes Datenfeld**

Zu dem fehlerhaften Datenfeld wird ein Verweis gelegt, sodass der Nutzer zu diesem direkt gelangen kann.

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-140	**Gesamtprüfung auf Plausibilität**

Das System muss auf Anforderung des Nutzers eine Plausibilitätenprüfung [KBV_ITA_VGEX_PLAUSI_QSHGVK] der gesamten Dokumentation(en) durchführen können.

a) Der Datensatz wird als nicht plausibel erkannt. Dies muss dem Nutzer durch eine aussagekräftige Fehlermeldung angezeigt werden und die entsprechende Stelle (Feld) muss dem Nutzer zur Korrektur zur Verfügung gestellt werden.
   Liegt eine Verletzung gegen die Vorschriften in den Plausibilitäts-Spalten: "Ausprägung / Datenformat", "Pflichtfeld" oder "Antwortmöglichkeiten" vor, so ist das Einreichen an die Datenstelle nicht möglich.

   Liegt eine Verletzung gegen die Vorschriften in der Plausibilitäts-Spalte „optional Plausibilitäten“ vor, kann der Arzt sich über diese hinwegsetzen.

b) Wurden die Prüfungen plausibel abgeschlossen, so wird dies dem Nutzer angezeigt.

[1] Praxisverwaltungssystem

2.1.6 Beenden der Dokumentation

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-150	**Beenden der Dokumentation**

Die Dokumentation muss zu jeder Zeit beendbar sein. Wobei der Nutzer über den Erhalt der bereits eingegebenen Daten entscheiden muss.

2.1.7 Darstellung

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-160	**Drucken der Dokumentation(en)**

Der Anwender muss die Möglichkeit haben die Dokumentation(en) auszudrucken.

2.1.8 Speichern von Dokumentationsdaten

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-170	**Sichern der Dokumentationsdaten**

Das System muss sicherstellen, dass alle Dokumentationsdaten unverändert gespeichert werden und jederzeit einsehbar sind.

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-180	**Zwischenspeichern der Dokumentationsdaten**

Das System muss sicherstellen, dass nicht vollständige und/oder fehlerhafte Dokumentationen unverändert zwischengespeichert werden können, so dass diese erhalten bleiben und erweiterbar sind. Für den Nutzer muss ersichtlich sein, dass es sich um eine unvollständige und/oder fehlerhafte Dokumentation handelt.

2.1.9 Archivieren von Dokumentationsdaten

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-190	**Archivieren von Dokumentationsdaten**

Das System muss die Möglichkeit bieten die Dokumentationsdaten gemäß der Schnittstellenbeschreibung [KBV_ITA_VGEX_Schnittstelle_QSHGVK] nach dem Versand zu einer Datenannahmestelle zu archivieren.

Optionale FUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
K1-191	**Archivieren von Dokumentationsdaten (portabler Datenspeicher)**

Das System muss die Möglichkeit bieten, Dokumentationsdaten eines bestimmten Zeitraumes auf einem portablen Datenspeicher zu archivieren.

2.1.10 Eindeutigkeit von elektronischen Dokumentationen

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-200	**Umgang mit der PatientenID**

1. Die PatientenID muss patientenbezogen vergeben werden und darf innerhalb des Systems nicht geändert werden. Wechselt ein Patient den Kostenträger, den Wohnort, ändert sich sein Versicherungsstatus oder sein Name, so ist die PatientenID trotzdem beizubehalten.
2. Unterläuft dem Anwender bei der Erstanlage einer PatientenID ein Fehler und sind bisher keine elektronischen Dokumentationen mit dieser PatientenID an die Datenannahmestelle versendet worden, so muss eine Korrektur der PatientenID möglich sein, wenn der Anwender dies wünscht.
3. Die PatientenID ist vom Anwender festzulegen. Systemseitig darf keine automatische Vergabe der gesamten PatientenID oder für Teile der PatientenID existieren. Vorschläge für die PatientenID können systemseitig angebracht werden.
4. Gibt der Anwender eine PatientenID ein, die systemseitig bereits für einen anderen Patienten existiert, so darf diese Nummer nicht übernommen werden und das System muss mit einem entsprechenden Fehlerhinweis den Anwender auffordern eine nicht existierende PatientenID einzugeben.

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-210	**Eindeutigkeit jedes Dokumentationsdatensatzes**

Jede elektronische Dokumentation muss eindeutig innerhalb eines Systems identifizierbar sein. Dazu ist im Attribut „EX“ des Elements <id> innerhalb des <clinical_document_headers> eine für das System eindeutige Identifikationsnummer zu vergeben (s. Schnittstellenbeschreibung [KBV_ITA_VGEX_Schnittstelle_eHeader]).

Hinweis: Durch die Kombination des „EX“-Attributs (systemweit eindeutiges Identifikationsmerkmal) und des „RT“-Attributs ist eine bundesweit eindeutige Identifikation einer elektronischen Dokumentation möglich.

2.1.11 Darstellung Übersicht der Dokumentationen

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-220	**Übersicht der Dokumentationen**

Dem Anwender muss zu jeder Zeit eine Übersicht bereitstehen, welche mindestens folgende Informationen liefert:

a) alle Dokumentationen, die zu einem Patienten angelegt wurden
b) alle Dokumentationen unabhängig von einem gewählten Patienten mit weiteren Metadaten (Quartal, Patient, Untersuchungsdatum u. ä.)

Innerhalb dieser Übersicht müssen weitere Angaben erfolgen:

a) Angabe von Fehlerfreiheit/Fehlerhaftigkeit der Dokumentation
b) Angabe des Druckstatus
c) bereits an die Datenannahmestelle verschickte Dokumentationen mit Versendungsdatum

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-230	**Öffnen von Dokumentationen anhand der Übersicht**

Anhand der Übersicht ist es möglich, eine ausgewählte Dokumentation zu öffnen und zu bearbeiten.

2.1.12 Korrekturlieferung

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-240	**Korrekturlieferung**

Erfolgt eine Korrektur eines bereits versendeten Datensatzes durch den Arzt, muss dies in der elektronischen Dokumentation gemäß der Schnittstellenbeschreibung [KBV_ITA_VGEX_Schnittstelle_eHeader] kenntlich gemacht werden.

2.2 Versicherteninformationen

2.2.1 Administratives Geschlecht des Patienten

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung	
P1-300	**Administratives Geschlecht des Patienten**

Das administrative Geschlecht des Patienten ist zu übermitteln.

Begründung:

Das Geschlecht des Patienten muss bei jeder Dokumentation zum Patienten übermittelt werden.

Akzeptanzkriterium:

1. Das System muss das administrative Geschlechts des Patienten im Element `<administrative_gender_cd>` als Teil der administrativen Daten übermitteln.

   Die Abbildung der Geschlechtsausprägung ist von der Softwareversion der XML-Schnittstelle (siehe Kapitel 6.10.6.2) abhängig.

Geschlechtsausprägung	Schlüsseltabellenwert (2.16.840.1.113883.5.1)	
männlich	M	
weiblich	F	
	SoftwareVersion < 1.12	SoftwareVersion > 1.11
divers	-	UN
unbestimmt	UN	X

Tabelle 1 Abbildung der Geschlechtsausprägung auf Schlüsseltabellenwert (2.16.840.1.113883.5.1)

2.3 Datenübermittlung

2.3.1 Übermittlung

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-250	**Übermittlung an die Datenannahmestelle**

Die Dokumentationen sind im Verordnungsquartal bzw. Meldequartal an die Datenannahmestelle zu übermitteln. Die Dokumentationen müssen dabei bis Ende des Meldequartals bei der Datenannahmestelle vorliegen. Der Anwender kann anschließend bis Ende des Meldequartals auf Aufforderung der KV veränderte und überarbeitete Daten an die Datenannahmestelle senden.

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-266	**QSHGVK auf Basis von KIM**

Die Software muss dem Anwender eine Funktion für die Übertragung der QSHGVK-Dokumentationen auf Basis von KIM bereitstellen.

Begründung:

Zum 01.10.2025 besteht eine verbindliche Umsetzungspflicht der PVS zur Unterstützung bei der Einreichung der QSHGVK-Dokumentation auf Basis von KIM.

Akzeptanzkriterium:

(1) Die Software muss dem Anwender die Funktionen gemäß des folgenden Anforderungsdokumentes bereitstellen:

- "eDokumentation V2.0“ in der stets aktuellen Version [Spezifikation_eDoku_KIM]

Hinweis:

Wenn eine KV für das Verfahren QSHGVK das KIM-Verfahren gemäß der [Spezifikation_eDoku_KIM] unterstützt, dann enthält die SDKVCA einen entsprechenden Eintrag.

KONDITIONALE PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
KP1-264	**Importstatus von der Datenannahmestelle**

Die Rückmeldung zum Import-Status von der Datenannahmestelle erfolgt über den Versand einer KIM-Nachricht gemäß der Anforderung eDoku0920 der [Spezifikation_eDoku_KIM] an den Absender der Dokumentationsdaten.
Beim Importieren wird die Verordnungs-Datei geprüft und eine KIM-Nachricht mit dem Import-Status und ggf. Fehlermeldungen wird erstellt.

Es sind folgende Import-Status möglich:

Status	Beschreibung
OK	Die Datei wurde erfolgreich importiert.
OK (implausibel)	Die Datei wurde erfolgreich importiert, aber sie ist implausibel. D.h. es sind Fehler in der Datei, die jedoch nicht zum Abbruch des Imports führen.
Datei existiert bereits	Die Datei wurde nicht importiert, da bereits ein Datensatz mit gleicher Zuordnung (SET_ID, BSNR, LANR) vorhanden ist.
Fehlgeschlagen	Beim Import der Datei sind Fehler aufgetreten, daher konnte diese nicht gespeichert werden. Es sind entweder Plausibilitätsfehler oder die Datei wurde außerhalb der Berichtszeitraumes (s. P1-20) übermittelt.

Die KIM-Nachricht mit der Rückmeldung wird an die Absender – Adresse geschickt, von der aus der Anwender (Arzt) die exportierten Dateien über KIM übermittelt hat.

Das PVS muss dem Anwender den Importstatus in geeigneter Weise anzeigen.

Bedingung:

(1) Bis zum 31. März 2026 ist die Umsetzung dieser Anforderung für die Software freiwillig.
(2) Ab dem 1. April 2026 ist die Umsetzung dieser Anforderung für die Software verpflichtend.

2.3.2 Export der Daten

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-260	**Korrekter Datenexport**

Das System muss

a) die festgelegten Datenelemente vollständig nach Vorgabe der Schnittstellenbeschreibung [KBV_ITA_VGEX_Schnittstelle_QSHGVK] exportieren.
b) die Daten nach den in [KBV_ITA_VGEX_XML-Schnittstellen] beschriebenen Vorgaben für den Export vorbereiten,
c) sicherstellen, dass die vom Anwender einzureichende Datenlieferung nur aus dem Datenarchiv QS Hörgeräteversorgung Kinder und KIM Begleitdatei besteht,
d) exportierte Datensätze innerhalb des Systems kennzeichnen und
e) den Pfad zur Exportdatei dem Anwender bekannt machen.

2.3.3 Verschlüsseln der Daten

PFLICHTFUNKTION QS Hörgeräteversorgung Kinder	
P1-270	**Einsatz Kryptomodul (XKM)**

Vor Fertigstellung des vom Anwender einzureichenden Datenträgers ist das Dokumentationsarchiv in der Gesamtheit mit dem KBV-Kryptomodul (XKM) unter Nutzung des öffentlichen Schlüssels zur QSHGVK-Datenverschlüsselung (Oeffentlich_QSHGVK_V08.pub) zu verschlüsseln.
Welche Form der Datenübertragung gewählt wird, ist für den Einsatz des XKM nicht relevant. Es muss bei allen Datenübertragungen eingesetzt werden. Nähere Erläuterungen zur Funktion und Anwendung des XKM sind in [KBV_ITA_AHEX_Handbuch_Kryptomodul] nachzulesen.

3 Referenzierte Dokumente

Referenz	Dokument
[KBV_ITA_VGEX_Schnittstelle_QSHGVK]	Schnittstellenbeschreibung QS Hörgeräteversorgung Kinder
[KBV_ITA_VGEX_Schnittstelle_eHeader]	Schnittstellenbeschreibung eDokumentation Header
[KBV_ITA_AHEX_Ausfuellhinweise_QSHGVK]	Ausfüllhinweise zur QS Hörgeräteversorgung Kinder
[KBV_ITA_VGEX_PLAUSI_QSHGVK]	Datenformate und Plausibilitäten QS Hörgeräteversorgung Kinder
[KBV_ITA_VGEX_XML-Schnittstellen]	Austausch von XML-Daten in der vertragsärztlichen Versorgung (B07)
[KBV_ITA_AHEX_Handbuch_Kryptomodul]	XKM Anwenderhandbuch
[Spezifikation_eDoku_KIM]	Spezifikation KIM Anwendungsdienst " eDokumentation V2.0“ in der stets aktuellen Version